

# RS OGH 1988/3/22 6Ob575/86, 1Ob125/98h, 5Ob41/22y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1988

## Norm

ZPO §391 Abs3 C

## Rechtssatz

Zusammenfassung mehrerer Verträge in einem Vertragsformular und die Zusammenfassung aller zwischen den Vertragsteilen bestehenden Verträge zu einer monatlichen Gesamtabrechnung (zur erleichterten Abwicklung und Evidenzhaltung) ist nicht geeignet, einen rechtlichen (und nicht nur wirtschaftlichen) Zusammenhang im Sinne des § 391 Abs 3 ZPO zu begründen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 575/86  
Entscheidungstext OGH 22.03.1988 6 Ob 575/86  
Veröff: SZ 61/70
- 1 Ob 125/98h  
Entscheidungstext OGH 27.10.1998 1 Ob 125/98h  
Ähnlich; Beisatz: Gleichartige Geschäfte stehen, selbst wenn sie unter Zugrundelegung gleicher Vertragsbestimmungen geschlossen wurden, untereinander nur in einem wirtschaftlichen, aber deshalb noch nicht in einem rechtlichen Zusammenhang und resultieren auch nicht aus einer gemeinsamen Tatsache. (T1)
- 5 Ob 41/22y  
Entscheidungstext OGH 01.06.2022 5 Ob 41/22y  
Vgl; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0040836

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

17.08.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)